S a t z u n g

der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Meerbusch errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden (nachfolgend Unterkünfte genannt) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Meerbusch.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meerbusch und den Benutzer/-innen ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/-innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt. Neben dieser Benutzungsordnung sind auch die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 3
Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/Die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte, die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen oder gegen die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat oder
4. über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist oder
5. keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Übergangswohnheim besteht.

(5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Hauptwohnsitz, bspw. aufgrund einer wegfallenden Wohnsitzauflage und einem damit verbundenen Umzug, nicht mehr in der Unterkunft hat.

(6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin ist verpflichtet,

die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.

(8) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin haftet für Schäden, die er/sie schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht.

(9) Nach einem Auszug zurückgebliebene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin können binnen eines Monats in der Unterkunft abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin zu tragen.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Meerbusch gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Aussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge oder Wohnungslose erhebt die Stadt Meerbusch eine Benutzungsgebühr. Diese versteht sich inkl. aller Nebenkosten. Die aktuelle Höhe der Benutzungsgebühr pro Monat und Person ist der Gebührenkalkulation (Anlage 2) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen der Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften und sonstige die Unterkunft in Haushaltsgemeinschaften bewohnende Benutzer/-innen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer/-innen in der Zeit, in der Gebühren entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.

(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(7) Sofern der Benutzer/die Benutzerin über ausreichendes Einkommen oder Vermögen ver-

fügt, hat er/sie die anfallenden Gebühren selbst zu entrichten.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte wird durch einen Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Pauschalbetrags sind die abgerechneten Mieten, Betriebskosten, Personalkosten, externe Hauswartdienste, interne Leistungsverrechnung und Unterhaltungskosten der Abteilung Asyl.

(3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Wirtschaftsjahres 2020 ermittelt. Hierfür werden die Gesamtkosten dieses Jahres aufgestellt und durch die aktuelle Soll-Belegungszahl dividiert. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 1 in den Bestand aufgenommen oder bestehende Unterkünfte gestrichen, bleiben der angesetzte Kalkulationszeitraum und die dazugehörige Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt bei gravierenden Änderungen in den Gesamtkosten oder der Soll-Belegungszahl, welche eine erhebliche Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr hätten.

(4) Die Gebühren werden für alle bestehenden Unterkünfte gleichermaßen erhoben, auch für Einzelwohnungen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern/-innen abgerechnet werden.

(5) Für die Unterkunft Stettiner Str. 23, 40668 Meerbusch wird eine eigene Gebührenrechnung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erstellt. Bei der Berechnung werden das Wirtschaftsjahr 2022 bzw. fortgeführte Schätzungen für das Jahr 2023 zu Grunde gelegt. Bei Selbstzahlern, die in der Unterkunft Stettiner Straße 23 untergebracht werden, können nach Prüfung des Einzelfalls die zu zahlenden Unterkunftskosten auf die Höhe der Gebühren der anderen Unterkünfte begrenzt werden.[1]

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 30. Juni 1997 außer Kraft.
Die Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01.07.2022.

[1] Absatz 5 angefügt – vom 01. Januar 2023 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 02. März 2023

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 25.05.2022

gez.

Christian Bommers
Der Bürgermeister

Anlage 1

Unterkünfte der Stadt

Am Heidbergdamm 2, 40668 Meerbusch

Cranachstraße 2, 40667 Meerbusch

Fröbelstraße 4, 40670 Meerbusch

Hülsenbuschweg 1-7, 40667 Meerbusch

Stand: 01.03.2022